

NEWSLETTER -AUSGABE 09/2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderung der Kündigungsfristen per 1.10.2021 von Arbeitern.....2
2. Kündigungsfristen und Termine bei Arbeitern - Zusatz zum Dienstvertrag - Vorlage3

1. Änderung der Kündigungsfristen per 1.10.2021 von Arbeitern

Per 1.10.2021 tritt die Änderung der Kündigungsfristen (Anpassung der Arbeiter an Angestellte) in Kraft.

Demnach kann die Kündigung von Arbeitern nunmehr erst nach Einhaltung einer längeren Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Grundsätzlich werden die Kündigungstermine (zu welchen Zeitpunkt kann die Kündigung erfolgen) und die Kündigungsfristen in den Kollektivverträgen geregelt. Sollte aber ein Kollektivvertrag hierzu keine Bestimmungen enthalten, gelten ab 1. Oktober 2021 folgende Kündigungstermine und Kündigungsfristen:

Kündigungstermine sind nur mehr zum Ende eines Quartals möglich. Es kann aber im Dienstvertrag vereinbart werden, dass die Kündigungstermine auch am letzten Tag jedes Monats oder auch (zusätzlich) am 15. eines Monats sein können. Eine Mustervereinbarung finden Sie im Anhang.

Die Kündigungsfristen sind abhängig von der Betriebszugehörigkeit (Beschäftigungsdauer) des Mitarbeiters. Diese betragen:

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist
1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
ab dem 3. Dienstjahr	2 Monate
ab dem 6. Dienstjahr	3 Monate
ab dem 16. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Ausnahmen gibt es bei Saisonarbeitern. Eine genaue Definition von Saisonarbeitern (z.B. in der Gastronomie) ist noch ausständig. Es wird damit gerechnet, dass diese auch nicht vor 1. Oktober kommen, sodass hier einige Zeit Rechtsunsicherheit herrschen wird.

Bitte beachten Sie die Regelungen des zuständigen Kollektivvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sollten dennoch Unsicherheiten und Fragen auftauchen, steht Ihnen die WKO und Ihre Personalverrechnerin gerne zur Verfügung.

2. Kündigungsfristen und Termine bei Arbeitern - Zusatz zum Dienstvertrag - Vorlage

Zwischen der Firma [Firmenbezeichnung und Anschrift]
(im Folgenden kurz „Arbeitgeber/in“)

und Frau/Herrn [Name und Anschrift]
(im Folgenden kurz „Arbeitnehmer/in“)

wird folgende

Zusatzvereinbarung zum bestehenden Dienstvertrag

geschlossen:

Es wird vereinbart, dass ab jenem Zeitpunkt, in dem für das gegenständliche Dienstverhältnis die Angleichung der Kündigungsregelungen an jene des Angestelltengesetzes wirksam wird (ab 01.10.2021, sofern der Kollektivvertrag keine gesetzlich zulässige Ausnahme vorsieht), im Falle einer Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in die Kündigungsfrist auch zum Fünfzehnten oder Letzten eines jeden Kalendermonats enden kann.

Ab diesem Zeitpunkt gilt für eine Kündigung seitens des/der Arbeitnehmers/in eine einmonatige Kündigungsfrist zum letzten Tag des Kalendermonats.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber/in

.....
Unterschrift Arbeitnehmer/in